Thorsten Schäfer-Gümbel

Netzwerkbildung im Quartier: Der Trägerverbund Gießener Nordstadt e.V.

1. Projektgebiet

Die Gießener Nordstadt ist mit rund 82 ha Grundfläche und rund 12.000 Einwohner/innen der zweitgrößte Standort der Sozialen Stadterneuerung in Hessen. Der Stadtteil ist durch eine überdurchschnittliche Problemvielfalt gekennzeichnet, wenngleich nicht in allen Gebieten die gleichen Problemlagen existieren bzw. Problemlagen unterschiedlich scharf zu Tage treten. Kennzeichnend für den Stadtteil sind:

- ein überdurchschnittlicher Anteil von arbeitslosen Menschen (Gesamtsstadt: 15,3 %; Nordstadt: über 20 %) [2],
- ein überdurchschnittlicher Anteil von Sozialhilfeempfänger/innen (Gesamtstadt: 12,1 %; Nordstadt: 19,3 %) [3] ,
- ein überdurchschnittlicher Anteil von Alleinerziehenden (Gesamtstadt: 32 %; Nordstadt: 37,5 %) [4],
- ein überdurchschnittlicher Anteil von Migrant/innen mit unterschiedlichem Rechtsstatus (Gesamtstadt: 13,5 %; Nordstadt: 16,2 %) [5],
- ein überdurchschnittlicher Anteil an Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus mit schlechten Wohnungsstandard,
- ein überdurchschnittliches Maß an Jugendhilfeinterventionen, insbesondere bei Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe, der Heimunterbringungen und andere Fremdplatzierungen,
- ein insgesamt unzureichendes Angebot an allgemeinen und sozialen Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen.

Im Quartier existieren eine Reihe von sozialen Einrichtungen: Darunter sind drei Kindertagesstätten (zwei in städtischer, eine in kirchlicher Trägerschaft), zwei hortähnliche Schülerbetreuungsgruppen (in Trägerschaft des Jugendamtes), zwei Jugendtreffs von freien Trägern und ein Beratungsangebot für junge Frauen. Drei Schulen liegen im unmittelbaren Sanierungsgebiet. Im Quartier sind eine Reihe von freien Trägern der Jugendhilfe sowie der Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung aktiv. Hinzu kommen mehrere Wohnungsgesellschaften. Ansätze zu einer stadtteil- und gemeinwesenorientierten Selbstorganisation oder politischen Vertretung bestehen nicht, auch eine stadtteilbezogene Vereinsstruktur ist praktisch nicht vorhanden.

Andererseits bestehen in der Stadt Gießen bereits gute Erfahrungen im Bereich der Sanierung von Wohnanlagen, der begleitenden und unterstützenden Gemeinwesenarbeit und der Hilfen zur beruflichen Orientierung, Qualifizierung, Ausbildung und Beschäftigung. Es existiert ein recht gut ausgebautes und differenziertes Netz von Hilfs- und Beratungsangeboten von Schuldner- und Verbraucherberatung über Erziehungs-, Jugend- und Drogenberatungsstellen bis hin zu Beratungsangeboten für Migrant/innen sowie für ältere Menschen.

2. Trägerverbund Gießener Nordstadt e.V.

Mit der „Nordstadtkonferenz“ als Gremium des Erfahrungsaustausches der in der Nordstadt tätigen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe besteht ein Ansatz von Kooperation und Vernetzung. Am 1. Oktober 1998 erfolgte die Gründung des Trägerverbundes Gießener Nordstadt. Dieser Zusammenschluss hat eine zentrale Rolle im Prozess der Sozialen Stadterneuerung eingenommen. Ziel des Projektes ist es, die bisherigen Erfahrungen und Arbeitsansätze stadtteilbezogen zu verknüpfen und zu nutzen. Die verfügbaren Beratungs- und Hilfskapazitäten sollen stadtteilbezogen organisiert, und die stadtteilbezogenen Interessen der Bewohner/innen dadurch aktiviert werden, dass ihnen an den anstehenden Diskussions- und Entscheidungsprozessen ein unmittelbares Mitspracherecht eingeräumt wird.

Der Trägerverbund Gießener Nordstadt e.V. [Satzung, s. Anl. 1] ist ein Zusammenschluss von Jugendhilfeträgern, den Ausbildungs- und Beschäftigungsträgern, der Wohnbau Gießen GmbH, der die meisten Wohnungen im Stadtteil gehören, sowie die Stadt Gießen.[6] Erklärtes Ziel des Verbundes ist die Initiierung, Förderung und Koordinierung der sozialen Stadtteilentwicklung in der Gießener Nordstadt. In der Satzung wird dieses Ziel formuliert als nachhaltige Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, ökologischen, wohnungswirtschaftlichen und städtebaulichen Verhältnisse im Stadtteil. Darüber hinaus sollen die vorhandenen und die Entwicklung neuer Systeme des Nachbarschafts- und Gemeinschaftslebens unterstützt werden.

Zu den Zielen im Einzelnen gehören:

- die stadtteilbezogene Reorganisation der Beratungs- und Hilfsangebote unter Einbeziehung der Angebote der öffentlichen und freien Träger der Sozial- und Jugendhilfe,
- die Entwicklung eines stadtteilbezogenen Angebots der beruflichen Orientierung, Ausbildung und qualifizierenden Beschäftigung,

[2] **Kommunaler** Armutsbericht Gießen, Hrsg: Magistrat der Stadt Gießen, 2002, Seite S.117ff.

[3] **Kommunaler** Armutsbericht, Seite 52ff.

[4] **Anteil der** Alleinerziehenden an den Familien. Kommunaler Armutsbericht, Seite 34f.

[5] **Kommunaler** Armutsbericht, Seite 19.

[6] **Dem Trägerverbund** Gießener Nordstadt gehören im Einzelnen an: Aktion Junge Menschen in Not e.V., Christlicher Verein Junger Menschen/ Jugendzentrum Holzwurm, Evangelische Paulusgemeinde, Initiative für Jugendberufsbildung (IJB) e.V., Initiative Garbenteich e.V. Jugendwerkstatt Gießen e.V., Kinderschutzbund Gießen e.V., Stadt Gießen, Wohnbau Gießen GmbH, Zentrum Arbeit und Umwelt Gießen (ZAUG) gGmbH, Zentrum für Leben und Arbeit (ZeLA) e.V.

- die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- die Mädchen- und Frauenförderung,
- die Fürsorge und Unterstützung für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte,
- die Förderung kultureller Initiativen und Projekte,
- die Unterstützung des Prozesses der Stadterneuerung, der Verbesserung des Wohnungsbestandes und des Wohnumfelds im Interesse der oben genannten Bevölkerungsgruppen,
- die Schaffung und Unterhaltung eines Kontakt- und Informationsbüros.

Der Erfolg des Trägerverbundes Gießener Nordstadt e.V. bei der Bewältigung dieser satzungsmäßigen Aufgaben liegt maßgeblich darin begründet, dass sich der Magistrat der Stadt Gießen fachlich leiten lässt. Dies bedeutet konkret, dass die Stadt Gießen im Bereich des Sanierungsgebietes keine Verhandlungen mehr mit einzelnen Trägern über einzelne Projekte führt. Alle Projekte müssen über die Mitgliederversammlung des Vereins abgestimmt werden. Die Projekte werden so – auch fachlich – aus unterschiedlichen Perspektiven kommentiert. In der Regel führt dies zu Veränderungen oder Verfahrensabsprachen.

Diese Konstruktion wird dadurch unterstützt, dass die Stadt Gießen jährlich 200.000 für die Gemeinwesenarbeit in der Nordstadt zusätzlich bereit stellt. Der Mitteleinsatz wird sehr eng zwischen dem Verbund und der Stadt abgestimmt. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit zwischen den Trägern, der Wohnbau Gießen GmbH und der Stadt sind Konzepte in den Bereichen Stadtteilmanagement, Qualifizierungsbüro, Kultur im Stadtteil, Kommunikation im Stadtteil (Nordstadt-TV), Integration, Gender Mainstreaming und Konfliktmanagement entstanden. Darüber hinaus wurde die gesamte Kinder- und Jugendförderung neu strukturiert.

3. Nordstadtbeirat

Zum nachhaltigen Erfolg der angestrebten Ziele und Maßnahmen ist die kontinuierliche Einbindung möglichst aller beteiligten und betroffenen Bevölkerungsgruppen und ihre Information über den Entwicklungsstand und die Grundsatzbeschlüsse notwendig, ebenso letztlich ihre Beteiligung an der Umsetzung von Maßnahmen. Entscheidend ist, dass ein funktionierender Rahmen für eine tatsächliche Mitsprache und Beteiligung gefunden wird. Die Erfolge in den Sanierungsgebieten Eulenkopf, Gummiinsel und Margaretenhütte mit einer umfassenden Beteiligung u.a. in Form eines Sanierungsbeirates unterstreichen die Notwendigkeit einer breiten Beteiligung.[7] Allerdings lassen sich die Beteiligungsformen der „klassischen" Brennpunktsanierung nicht einfach auf die Gießener Nordstadt übertragen. Zum einen sind die Ausgangsbedingungen andere, zum anderen ist das Gebiet erheblich größer als andere soziale Brennpunkte. Die Gießener Nordstadt stellte insoweit Neuland dar.

Wesentlich für das Gelingen ist in einem ersten Schritt die Motivierung der Bewohner/innen für eine Stadtteilentwicklung in ihrem Quartier. Erste Erfolge wurden beispielsweise durch Nachbarschaftsinitiativen sowie die Bezirksmieterräte[8] , Wohnraumeigentümer und Gewerbetreibende erzielt. Darüber hinaus wurden modellhaft Kinder- und Jugendliche in die Gestaltung mehrere Spiel- und Freizeitflächen einbezogen.

Erst nach diesen Erfolge wurde ein Beteiligungsmodell entwickelt, das im Kern auf eine verbindliche Abstimmung zwischen Bürger/innen, Politik, Trägern und Verwaltung setzt. Dazu wurde ein Nordstadtbeirat eingerichtet. Das Gremium ist mehrheitlich von Bewohner/innen besetzt, ihm steht ein umfassendes Informations- und Anhörungsrecht zu, das durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung abgesichert wurde [Richtlinien des Nordstadtbeirats, s. Anl. 2, Organigramm, s. Anl. 3].

Die Zuständigkeit des Nordstadtbeirats umfasst folgende Felder:

- Investitionsplanung zu Projekten der Gießener Nordstadt. Bildung von Prioritäten in der sachlichen und zeitlichen Abfolge der Maßnahmen,
- Einrichtung, Erweiterung, Übernahme, Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, z.B. von Beratungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen,
- Einrichtung, Erweiterung, Übernahme, Änderung und Aufhebung von Projekten und Einrichtungen der freien Träger, z.B. von Beratungseinrichtungen, Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekten,
- Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplanungen in der Gießener Nordstadt.
- Planung für alle Anlagen, die der Versorgung, Erschließung und dem Verkehr dienen, soweit sie die Belange der Bewohner/innen der Nordstadt berühren,
- sonstige Planungen für die Neugestaltung des Sanierungsgebietes, insbesondere für die Beseitigung baulicher Anlagen, Neubebauung, Modernisierung baulicher Anlagen, Errichtung von Ersatzwohnungen sowie Veränderung des Wohnumfelds,

[7] **Vgl. Bericht** über die Sanierung der sozialen Brennpunkte in der Universitätsstadt Gießen, Hrsg. Magistrat der Stadt Gießen, 1997.

[8] **Vgl. Modell** der Mietermitbestimmung der Wohnbau Gießen GmbH. Die Mietermitbestimmung ist in der Satzung des Unternehmens verankert und umfasst neben den Bezirksmieterräten einen Unternehmensmieterrat, der Einfluss auf die Investitionsplanung hat, und eine Vertretung im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

- Verfahrensgrundsätze bei Sanierung und Modernisierung.

Analog der Regelungen zum Trägerverbund Gießener Nordstadt e.V. bereitet der Magistrat der Stadt Gießen in Zusammenarbeit mit den Bewohner/innen das Projekttableau für den Förderantrag eines Jahres vor. Dieses Tableau wird im Nordstadtbeirat beschlossen, was zwar keine formale, aber eine faktische Bindungskraft für den Magistrat hat.

4. Stadtteilmanagement

Mit der Konzeption „Soziale Stadterneuerung Gießener Nordstadt“ ist ein integrativer Ansatz verbunden, der zu einem verstärkten Bedarf an interner Abstimmung zwischen den Dezernaten und Ämtern führt. Dazu wurde eine Steuerungsgruppe in der Verwaltung eingerichtet, die die beteiligten Dezernate und Fachämter sowie die Wohnbau Gießen GmbH und das Stadtteilbüro umfasst. Die Runde arbeitet an allen Fragen, die sich mit der Sozialen Stadterneuerung beschäftigen. Mit der Steuerungsgruppe ist eine weitere zentrale organisatorische und strukturelle Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung der Sozialen Stadterneuerung Gießener Nordstadt gegeben.

Derzeit wird darüber nachgedacht, ob in diese Steuerungsrunde die Vorsitzenden des Trägerverbundes und des Nordstadtbeirats einbezogen werden sollen.

Die Einrichtung des Stadtteilbüros im November 1997 schuf das organisatorische Gerüst im Stadtteil. Von diesem Ort aus werden Aktivitäten zur Bewohnerbeteiligung organisiert und durchgeführt. Dazu zählt insbesondere die Aktivierende Befragung [9], die den Anfang der Bewohnerbeteiligung darstellt.

Das Stadtteilbüro ist aber mehr als eine Stelle zur Unterstützung der Bewohner/innen. Es baut auf drei Säulen auf, die eng aufeinander abgestimmt sind: Unterstützung der Bewohner/innen, niedrigschwellige Anlaufstelle sowie Entwicklung und Koordination (vgl. auch Schaubild).

Neben den zentralen Aufgabenbereichen des Stadtteilbüros sollen in einer Bürogemeinschaft weitere Serviceangebote gemacht werden. Dazu gehören eine dezentrale Anlaufstelle sowie das Projektmanagement der Wohnbau Gießen GmbH und anderer Wohnungsbaugesellschaften. Auf Wunsch werden dezentrale Sprechstunden weiterer Einrichtungen eingerichtet, beispielsweise des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Jugendamt), des Stadtplanungsamtes (Beratung für Eigentümer nach Terminvereinbarung) oder der Migrationsberatung.

Stadtteilbüro

In Trägerschaft des Trägerverbundes Gießener Nordstadt e.V.

Unterstützung der Selbstorganisation der Bewohner/innen

- Unterstützung vorhandener Strukturen
- Initiierung neuer Formen der Beteiligung
- Mediation und Beteiligung am Gesamtprozess
- Begleitung themenorientierter Gruppen/ Projekte

Niedrigschwellige Anlaufstelle

- Erste Hilfestellung für Bewohner/innen
- Wegweisung und Begleitung für Bewohner/innen
- aufsuchende Arbeit
- Einzelfallhilfe

In Trägerschaft der Stadtverwaltung

Entwicklung und Koordination

- Entwicklung von Projektideen, u.a. Wohnumfeld, Wege, ruhender Verkehr, Spiel- und Sportflächen, Gewerbeansiedlung, Wohnen (altengerecht, Nachverdichtung)
- Koordination/ Vermittlung von Stadtteilakteuren und Verwaltung
- Abwicklung einzelner Projekte

5. Fazit

Das Projekt der Sozialen Stadterneuerung Gießener Nordstadt ist ein gutes Beispiel für „Netzwerkbildung im Quartier“. Voraussetzung für das Gelingen solcher komplexen Netzwerke ist (1) eine verbindliche Struktur, die prozessoffen arbeiten kann. Solche Netzwerke funktionieren (2) nur mit einer fachlichen Abstimmung zwischen allen Akteuren, ein Prozess, denn alle Akteur/innen zunächst lernen müssen. Ebenfalls brauchen solche Netzwerke (3) eine zentrale Koordination und sollten (4) durch den Einsatz von zusätzlichen finanziellen Ressourcen unterstützt werden. Dabei kommt es weniger auf die Höhe der Unterstützung, als vielmehr auf das Vergabeverfahren an. Und schließlich können solche Netzwerke nur dann erfolgreich arbeiten, wenn (5) der guter Wille aller Beteiligten vorhanden ist.

[9] **Vgl. Magistrat** der Stadt Gießen, Aktivierende Befragung Gießener Nordstadt, Materialien zur Sozialen Stadterneuerung Gießener Nordstadt, Band II, Gießen 1999

Anlage 1

Richtlinien für die Arbeit des Stadtteilbeirats in der Gießener Nordstadt vom 19. Juni 2001

§ 1 Zusammensetzung

1. Dem Stadtteilbeirat gehören stimmberechtigt an:

1.1 je zwei Vertreter/innen der Bewohnerschaft aus den sieben Teilquartieren:

a) Steinstraße: zwischen Nordanlage (ungerade), Bahndamm, Marburger Straße (ungerade) und südlich des Schwarzlachwegs
b) Flussstraßenviertel: zwischen Schwarzlachweg, Bahndamm, Sudetenlandstraße und westlich der Marburger Straße
c) Troppauer Straße: nördlich der Sudetenlandstraße, dem Bahndamm, der Friedhofsallee (ungerade) und westlich der Marburger Straße (ungerade)
d) Blumenviertel: Dahlienweg, Geranienweg, Lilienweg, Narzissenweg, Nelkenweg, Rosenpfad, Tulpenweg
e) Heinrich-Will-Straße: zwischen Friedhofsallee (gerade), Friedhof, Heinrich-Will-Straße, und westlich der Marburger Straße (ungerade)
f) Wiesecker Weg: zwischen Wiesecker Weg (ungerade, und ab Hausnummer 46 beidseitig, Dürer Straße (ungerade) und östlich der Marburger Straße (gerade) sowie die Marburger Straße 1-119 und 74-192
g) Spitzwegring: zwischen Waldbrunnenweg und Dürer Straße (gerade), Ludwig-Richter-Straße (ungerade), Wiesecker Weg (beidseitig) und östlich der Marburger Straße (gerade).

Die Benennung erfolgt in Anwohner/innenversammlungen. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Bewohner/innen ab dem 18. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz im Bereich der Gießener Nordstadt. Bei der Besetzung sollte eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern erfolgen.

Gewählt werden in Listenwahl jeweils zwei Vertreter/innen für ein Quartier. Die ersten beiden Nachrücker/innen sind die persönlichen Stellvertretungen der jeweiligen Quartiersvertreter/innen, die bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds die Vertretung übernehmen kann.

1.2 Zwei Vertreter/innen des Trägerverbundes Gießener Nordstadt e.V.

1.3 Ein/e Vertreter/in des Ausländerbeirates.

1.4 Ein/e Vertreter/in der im Stadtparlament vertretenen Parteien.

1.5 Die/der Planungs- und die/der Sozial- und Jugenddezernent/in.

2. Dem Stadtteilbeirat gehören mit beratender Stimme an: ein/e Vertreter/in

2.1 der Mitarbeiter/innen des Stadtteilbüros Gießener Nordstadt

2.2 der Jugendlichen

2.3 der privaten Hauseigentümer

2.4 der Personen, die ihr Gewerbe im Planungsgebiet betreiben

2.5 jeweils der in der Nordstadt vertretenen Wohnungsbaugesellschaften: Wohnbau Giessen GmbH, GWH, HEGEMAG und NH.

2.6 Darüber hinaus kann der Beirat weitere beratende Mitglieder berufen.

§ 2 Geschäftsführung

1. Der Stadtteilbeirat wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Diesen Vorstand bilden ein/e Vorsitzende/r und zwei stellvertretende Vorsitzende.
   Der geschäftsführende Vorstand erledigt Aufgaben und trifft Entscheidungen, die der Beirat an ihn delegiert.
2. Das Stadtteilbüro übernimmt die Arbeit der Geschäftsstelle.

§ 3 Geschäftsordnung

1. Der Stadtteilbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
2. Der Stadtteilbeirat wird einberufen

a) durch den/die Vorsitzende/n
b) auf Antrag von mindestens sechs stimmberechtigten Mitgliedern des Beirats

3. Der Stadtteilbeirat wird mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
4. Der Stadtteilbeirat tagt in der Regel öffentlich. Durch Beschluss des Stadtteilbeirats kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Über die Sitzungen des Stadtteilbeirats wird ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Mitgliedern des Stadtteilbeirats zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 Zuständigkeiten

Der Stadtteilbeirat ist in folgenden Angelegenheiten im Gebiet der Gießener Nordstadt zu informieren und anzuhören:

1. Investitionsplanung zu Projekten der Gießener Nordstadt. Bildung von Prioritäten sachlicher und zeitlicher Abfolge der Maßnahmen.
2. Einrichtung, Erweiterung, Übernahme, Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, z.B. von Beratungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen oder -einrichtungen.
3. Einrichtung, Erweiterung, Übernahme, Änderung und Aufhebung von Projekten und Einrichtungen der freien Träger, z.B. von Beratungseinrichtungen, Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekten.

4. Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplanungen in der Gießener Nordstadt.
5. Planung für alle Anlagen, die der Versorgung, Erschließung und dem Verkehr dienen, soweit sie die Belange der Bewohner/innen der Nordstadt berühren.
6. Sonstige Planungen für die Neugestaltung des Sanierungsgebietes, insbesondere für die Beseitigung baulicher Anlagen, Neubebauung, Modernisierung baulicher Anlagen, Errichtung von Ersatzwohnungen sowie Veränderung des Wohnumfelds.
7. Verfahrensgrundsätze bei Sanierung und Modernisierung.

§ 5 Wahlperiode

Die Vertreter/innen der Bewohnerschaft werden zu Beginn und zur Halbzeit der Legislaturperiode der Stadtverordneten neu gewählt.

§ 6 Schlussbestimmung

Die vorstehenden Richtlinien wurden gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Juni 2001 beschlossen.

Anlage 2

Satzung des Trägerverbundes Gießener Nordstadt e.V. in der Fassung vom 21. April 1999

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Trägerverbund Gießener Nordstadt. Er hat seinen Sitz in Gießen.
(2) Nach der Eintragung ins Vereinsregister lautet der Name des Vereins Trägerverbund Gießener Nordstadt e. V.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Initiierung, Förderung und Koordinierung der sozialen Stadtteilentwicklung in der Gießener Nordstadt. Ziel der sozialen Stadtteilentwicklung ist die nachhaltige Verbesserung der sozialen, kulturellen und ökologischen Verhältnisse. Die Unterstützung vorhandener und die Entwicklung neuer Systeme des Nachbarschafts- und Gemeinschaftslebens sind Voraussetzung und Ziel dieser Arbeit zugleich.
(2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch den Aufbau einer sozialen Infrastruktur nach den Prinzipien der Gemeinwesenorientierung, der Selbstorganisation und der Beteiligung der Bürger/innen.
Zu den Zielen im Einzelnen gehören insbesondere:

- die stadtteilbezogene Reorganisation der Beratungs- und Hilfsangebote unter Einbeziehung der Angebote der öffentlichen und freien Träger der Sozial- und Jugendhilfe;
- die Entwicklung eines stadtteilbezogenen Angebotes der beruflichen Orientierung, Ausbildung und qualifizierenden Beschäftigung;
- die Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- die Mädchen- und Frauenförderung;
- die Fürsorge für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte;
- die Förderung kultureller Initiativen und Projekte;
- die Unterstützung des Prozesses der Stadterneuerung, der Verbesserung des Wohnungsbestandes und des Wohnumfelds im Interesse der oben genannten Bevölkerungsgruppen;
- die Schaffung und Unterhaltung eines Kontakt- und Informationsbüros.

(3) Der Verein soll unmittelbar Träger von Maßnahmen und Projekten werden, sofern keiner der im Verbund zusammengeschlossenen Träger geeignet erscheint und bereit ist, eine entsprechende Trägerschaft zu übernehmen. Er strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der freien Wohlfahrtspflege an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
(2) Die Einkünfte des Vereins und das Vereinsvermögen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen.
(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme müssen 2/3 der Mitglieder stimmen.
(4) Über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Neben den Mitgliedsbeiträgen können mit einzelnen Mitgliedern freiwillige zusätzliche Beiträge vereinbart werden.

(5) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Jahresende möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
(6) Bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, geht die Mitgliedschaft nicht auf den Rechtsnachfolger über, sondern erlischt.
(7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen Vereinszwecke oder die Interessen des Vereins verstößt. Für den Ausschluss gilt vorstehende Ziffer 3 entsprechend.
(8) Neben ordentlichen Mitgliedern können fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Für fördernde Mitglieder gelten vorstehende Mitgliedschaftsregeln Ziffer 1 bis 7 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass fördernde Mitglieder nicht stimm- und wahlberechtigt sind. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
(9) Mitglieder, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften sind, dürfen keine Förderung mit Rat und Tat erhalten.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitgliederorganisationen können ihr Stimmrecht von speziell bevollmächtigten Vertretern ausüben lassen. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Stimmrechtsausübung an der Mitgliederversammlung versagen, wenn die Bevollmächtigung nicht schriftlich nachgewiesen wird.
(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in der Satzung nicht abweichende Bestimmungen enthalten sind, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
(3) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in. Von jeder Mitgliederversammlung wird vom/von der/dem Protokollführer/in ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll ist vom/von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben. Die darin protokollierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der/dem Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen.
(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zwei Mal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch Beschluss beauftragen, turnusmäßig Mitgliederversammlungen einzuberufen.
(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
(6) Zu einer Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladungsfrist kann auch auf eine Woche abgekürzt werden, wenn die vorangegangene Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.
(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens eines mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die Mitgliederversammlung nach einer zweiten Einladung in jedem Falle beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder oder im Falle der juristischen Personen deren bevollmächtigte Vertreter sein.
(3) Der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende vertritt den Vorstand jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
(5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
(6) Einmal jährlich ist der Vorstand der Mitgliederversammlung gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. Weiterhin hat der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Haushalts- und Finanzierungsplan für die Dauer eines Jahres vorzulegen. Der Haushalts- und Finanzierungsplan ist von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu verabschieden.

§ 7 Satzung und Auflösung des Vereins

(1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder geändert werden. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.
(2) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit

von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an juristische Personen, die Vereinsmitglieder waren und die als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt oder Personen des öffentlichen Rechts sind. Das Vermögen darf nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung verwendet werden.

Anlage 3

Organigramm des Nordstadtbeirats

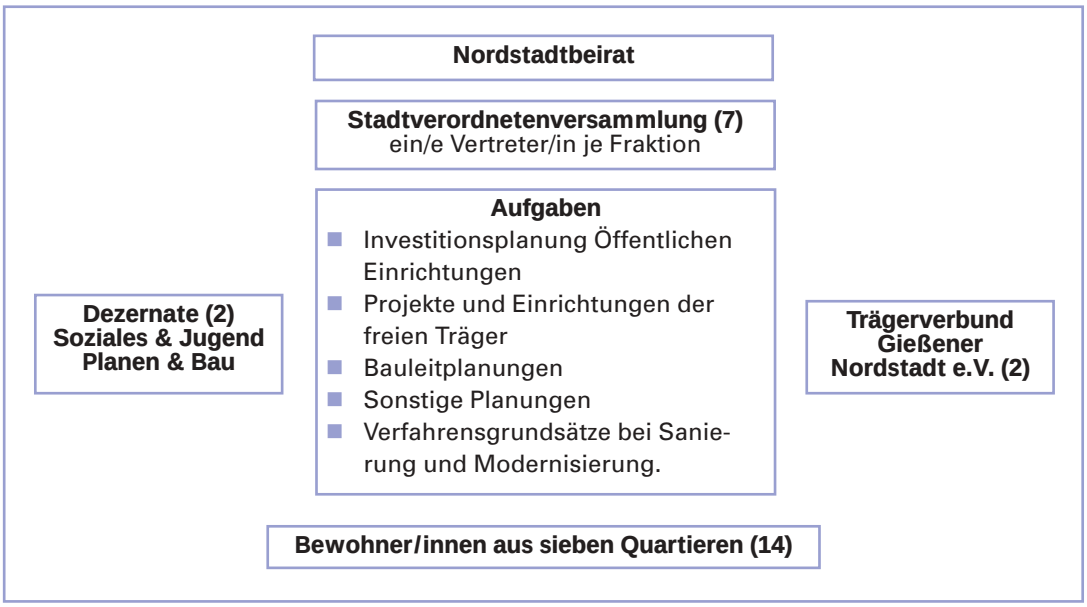

Anlage 4

Materialien zur Sozialen Stadterneuerung

Hrsg. Magistrat der Stadt Gießen: Soziale Stadterneuerung – Beschlüsse, Erläuterungsbericht & Instrumente, Materialien zur Sozialen Stadterneuerung Gießener Nordstadt, Band I, Gießen 2000, 2,50 Euro

Hrsg. Magistrat der Stadt Gießen: Soziale Stadterneuerung – Aktivierende Befragung, Materialien zur Sozialen Stadterneuerung Gießener Nordstadt, Band II, Gießen 1999, 7,50 Euro

Hrsg. Magistrat der Stadt Gießen: Soziale Stadterneuerung – Sozialstrukturdatenanalyse, Materialien zur Sozialen Stadterneuerung Gießener Nordstadt, Band III, Gießen 1999, 7,50 Euro

Hrsg. Magistrat der Stadt Gießen: Soziale Stadterneuerung – Zukunftswerkstatt, Materialien zur Sozialen Stadterneuerung Gießener Nordstadt, Band IV, Gießen 2000, 2,50 Euro

Hrsg. Magistrat der Stadt Gießen: Gemeinwesenbudget, Materialien zur Sozialen Stadterneuerung Gießener Nordstadt, Band V, Gießen 2000, 2,50 Euro

Hrsg. Magistrat der Stadt Gießen: Aktivierende Abfallwirtschaftsberatung, Materialien zur Sozialen Stadterneuerung Gießener Nordstadt, Band VI, Gießen 2002, 2,50 Euro

Hrsg. Magistrat der Stadt Gießen: Kommunaler Armutsbericht Gießen, Gießen 2002, 5,00 Euro

Hrsg. Magistrat der Stadt Gießen: Ernährungsstudie: Untersuchung des Ernährungsverhaltens von ausgewählten Familien mit verminderten Einkommen in der Stadt Gießen, Gießen 1998, 7,50 Euro

Bestellungen sind an die Stadtverwaltung Gießen, Dezernat II/4,
Berliner Platz 1, 35390 Gießen,
Tel. 0641-306-1267, Fax: 0641/306-2700,
Email: Tschaefer-guembel@giessen.de
zu richten. Kosten zzgl. einmalig 2,50 Euro Porto!.